

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 13. Dezember 2010**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfam

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.05.2011

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-31/11

Zulassungsnummer:

Z-56.212-3551

Geltungsdauer

vom: **19. Mai 2011**

bis: **31. Dezember 2012**

Antragsteller:

Tremco illbruck Produktion GmbH

Werner-Haepf-Strasse 1

92439 Bodenwöhr

Zulassungsgegenstand:

Fugendichtungsband aus Schaumkunststoff "illmod WKN"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.212-3551 vom 13. Dezember 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-56.212-3551

Seite 2 von 3 | 19. Mai 2011

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

(1) Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Fugendichtbandes, "illbruck illmod WKN" genannt, als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102 B1) nach DIN 4102 ¹.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Das Fugendichtband nach Abschnitt 2.1.1 ist bei Verwendung zwischen massiven, mineralischen Baustoffen, komprimiert auf mindestens 37 % seiner Ausgangsdicke (Komprimierungsgrad 1:2,70), in Fugen bis 33 mm Breite ein schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1).

Das anthrazitfarbene Fugendichtband tropft brennend ab.

1.2.2 Die Schwerentflammbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberfläche des Fugendichtbandes zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.

1.2.3 Die Eignung des Fugendichtbandes für die Abdichtung von Fugen z. B. gegenüber Wind und Schlagregen oder Schall ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.4 Zusätzliche Anforderungen an das Fugendichtband, die sich aus anderen Rechtsbereichen ergeben, wie z. B. bei der Verwendung in Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe gemäß § 19g Wasserhaushaltsgesetz (WHG), sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht abgedeckt.

(2) Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Das Fugendichtband, in den Farben Anthrazit oder Grau hergestellt, muss aus getränktem Polyurethan-Weichschaumstoff – versehen mit Brandschutzausrüstung – hergestellt werden. Das Dichtband ist einseitig mit einem doppelseitigen Klebeband kaschiert. Die Klebeschicht ist bis zum Einbau des Fugendichtbandes mit einem Abdeckpapier zu schützen.

Das Fugendichtband muss im unkomprimierten Zustand eine Dicke von maximal 90 mm und eine Breite (= ausgefüllte Fugentiefe) von maximal 40 mm aufweisen.

Die Rohdichte des für die Herstellung des anthrazitfarbenen Fugendichtbandes verwendeten Polyurethan-Weichschaumstoffs muss im unkomprimierten Zustand $75 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Die Rohdichte des für die Herstellung des grauen Fugendichtbandes verwendeten Polyurethan-Weichschaumstoffs muss im unkomprimierten Zustand $90 \text{ kg/m}^3 \pm 10 \%$ betragen.

Das Flächengewicht des doppelseitigen Klebebandes (ohne Abdeckpapier) muss $120 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

¹ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen - Abschnitte 3 und 6 -



**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-56.212-3551

Seite 3 von 3 | 19. Mai 2011

(3) Abschnitt 2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.212-3551
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- Brandverhalten: folgende Angaben sind je nach Produkttyp/Farbe des Produktes erforderlich
 - a) für das anthrazitfarbene Fugendichtband:
schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen massiven, mineralischen Baustoffen - brennend abtropfend
 - b) für das graue Fugendichtband:
schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) zwischen massiven, mineralischen Baustoffen

Peter Proschek
Referatsleiter

